Kraftfahrzeug: Fahrzeughalter- oder Technikdaten ändern

Technische Veränderungen am Fahrzeug und Änderungen zum Fahrzeughalter sind in die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) einzutragen.

Welche Änderungen der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und II unverzüglich mitzuteilen sind, regelt § 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Bei Änderung von Name oder Anschrift muss zuerst der Personalausweis bzw. bei Firmen der Eintrag im Gewerberegister und ggf. auch Handelsregister geändert werden.

Ausnahme:

- Ändert sich nur die Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks, muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nicht mit vorgelegt werden.
- Nicht jede technische Änderung wird in den Fahrzeugbrief eingetragen. Ob die Vorlage des Fahrzeugbriefs erforderlich ist, kann in der Zulassungsbehörde direkt erfragt werden.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

- Grundgebühr 12,00 Euro, Im Einzelfall können zur Grundgebühr zusätzliche Kosten hinzukommen.
- Gebühr bei internetbasierter Adressänderung: 5,20 Euro zzgl. Portokosten

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigter Person vorzulegen.
- Vollmacht (Original)

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.

Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug

Nur bei Firmen erforderlich.

Auszug aus dem Vereinsregister

Nur bei Vereinen erforderlich.

• Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) (Original)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) (Original)

Nur erforderlich, bei

- Änderung des Halternamens
- Änderung technischer Daten, die in den Fahrzeugbrief eingetragen werden.
- Änderung technischer Daten in Fahrzeugpapieren, die vor dem 30.09.2005 (nach altem Muster) ausgestellt wurden.

Neue elektronische Versicherungsbestätigung

- Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.
- Nur erforderlich bei Änderung der Fahrzeugart bzw. Leistungssteigerung
- gültiger Prüfbericht der Hauptuntersuchung (Original)

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.

- Technisches Gutachten (Original)
 Nur bei technischen Änderungen erforderlich.
- Einbaubescheinigung/ Steueränderungsantrag einer AU-berechtigten Kfz-Werkstatt (Original)

 Nur erforderlich bei Änderung der Emissionsklasse (Nachrüstung eines Katalysators) oder bei Änderung der

 Partikelminderungsstufe (Nachrüstung eines Dieselpartikelfilters).

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- · Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde
- Sie können den Vorgang auch direkt ONLINE auslösen und elektronisch einen Termin zur persönlichen Vorsprache in der Zulassungsbehörde vereinbaren.
- Die Anschriftenänderung bei einem Umzug innerhalb von Chemnitz kann auch persönlich während der Öffnungszeiten in den Bürgerservicestellen beantragt werden.

Weitere Hinweise:

Der Antrag wird bei der Bearbeitung vom Sachbearbeiter ausgedruckt.

Hilfe bei der Beantragung:

Telefon: 0371 115Fax: 0371 488-3396

• E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

§ 13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Weitere Informationen

Wurde das Fahrzeug auf Kredit gekauft oder geleast:

- Liegt die Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Bank oder beim Leasinggeber, muss das Dokument der Zulassungsbehörde zur Änderung übersandt werden.
- Die Anforderung erfolgt durch den Fahrzeughalter.

Eintragungspflichtige technische Änderungen am Fahrzeug sind z.B.:

- Änderung der Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
- · Leistungssteigerung oder -reduzierung
- Änderung von Hubraum, Kraftstoffart, Höchstgeschwindigkeit, Achslasten, Stützlast, Anhängerlast, Gesamtmasse, Fahrzeugabmessung
- · Änderung bzw. Umschlüsselung der Emissionsklasse

Sonstiges:

- Ob technische Änderungen abnahme- und eintragungspflichtig sind, ist der Betriebserlaubnis oder Teilegenehmigung zu entnehmen.
- Ist die Änderung abnahmepfichtig, bestätigt der amtlich anerkannte Sachverständige oder technische Prüfer die Abnahme mittels Gutachten nach § 19 oder 21 StVZO

Häufig gestellte Fragen

Ist der HU-Bericht immer vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassung?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichtes im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

 Montag
 08:00 - 12:00

 Dienstag
 08:00 - 18:00

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 08:00 - 18:00

 Freitag
 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.